

**Vorläufige, noch nicht erlassene Fassung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungszeiträume und Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten (fehlt)

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss eine schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul erstellt werden. Der Betreuer bewertet diese Ausarbeitung. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten oder einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Dieser ist in diesem Fall Prüfer des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Prüfer des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäß § 24 ein.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Prüfungsvorleistungen können in Form eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder der Bearbeitung von Übungsaufgaben erbracht werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing an der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7 Prüfungszeiträume und Einschreibeverfahren

- (1) Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden.
- (3) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (4) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (5) Soweit die Bezeichnung und der Stoff einer Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen, in die der Studierende eingeschrieben ist, identisch sind, ist der Studierende in die Prüfungsleistung des Studiengangs eingeschrieben, den er im höchsten Fachsemester studiert. Der unternommene Versuch sowie die erbrachte Leistung werden in alle anderen Studiengänge übernommen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Praxismodul.
- (6) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum in den nach Absatz 4 bereitgestellten Medien veröffentlicht. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

- (7) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien abmelden.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistung
- erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.
- (3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzpflichten oder der Fristen der Elternzeit gefährden, kann der Prüfungsausschuss Beschlüsse fassen, die Abhilfe schaffen. Der Prüfungsausschuss kann dafür insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 außer Kraft setzen oder Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeit festlegen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit bis zu 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit mehr als 5 Kreditpunkten dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.
- (5) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang an der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per Mail an die Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.
- (3) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang an der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per Mail an die Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder in den vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien bekanntgegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit innerhalb des nachfolgenden Jahres einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 4 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss während des Einschreibzeitraums gegenüber der Fakultät im Sekretariat angezeigt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Kreditpunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden oder von Kenntnissen und Fertigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, kann nur bis zum Ende der Einschreibefrist für Prüfungsleistungen im ersten Semester, das der Studierende an der Hochschule Schmalkalden studiert, beantragt werden.
- (6) Nach dem Ende der Einschreibefrist des Semesters, in dem ein Studierender gemäß § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 erstmalig zu einer Prüfungsleistung eingeschrieben ist, wird für diese Prüfungsleistung keine Leistung gemäß Absatz 5 mehr angerechnet.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Alle Module gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung sind abzuschließen.
- (2) Vom Studierenden sind zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete zu belegen:
 - Marketing (MA)
 - Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK).
- (3) Aus den Vertiefungsgebieten Visuelle Kommunikation (VK), Unternehmensführung (UF) und Anwendungssysteme (AS) ist darüber hinaus ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet zu wählen.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Hochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie in Dateiform als PDF im Sekretariat der Fakultät Informatik abzuliefern oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 22 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem entsprechend den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Module, wobei das Praxismodul nur mit der Hälfte der Kreditpunkte, die Bachelorarbeit und die Module der Wahlpflichtvertiefungsgebiete mit der doppelten Anzahl der Kreditpunkte eingehen.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Pflichtmodule und der gewählten Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 24

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss „Bachelor of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, bekundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Schmalkalden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass

er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 26

Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, das der Prüfung folgt, kann der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis einlegen.

Schmalkalden, den xxx

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann